

## 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Vertragsgrundlagen sind:
- Auftragsschreiben;
  - Verhandlungsniederschrift;
  - Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt technischen Vorbemerkungen und Beilagen sowie Regiesatzliste;
  - Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie
  - Ausführungs- und Detailpläne;
  - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Subunternehmer;
  - Baubewilligungen und sonstige behördliche Bewilligungen bzw. Auflagen; sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit sie auf die Arbeiten des Auftragnehmers zutreffen;
  - die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORM B 2110), subsidiär die technischen DIN oder sonstige technische Vorschriften (z.B. ÖVE). Die ÖNORM B 2118 gilt nur, wenn dies gesondert und ausdrücklich vereinbart wird.

Diese erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Bieters) gelten nicht.

## 2. Überprüfung der Vertragsgrundlagen

2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsgrundlagen zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen) und den Bauplatz zu besichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen zu prüfen.

2.2. Sind nach Meinung des Auftragnehmers bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim Auftraggeber aufzuklären. Er hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern.

2.3. Forderungen des Auftragnehmers wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.

2.4. Durch die Abgabe des Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, dass er sich von sämtlichen seine Leistungen betreffenden Umständen umfassend informiert sowie die Unternehmenspolitik (einzusehen auf der Homepage des Auftraggebers) des Auftraggebers zur Kenntnis genommen hat und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen -aus welchem Grunde auch immer- ausgeschlossen sind.

2.5. Setzt der Auftragnehmer bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen (Bieterlücken) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, gelten diese als bedungen.

## 3. Weitergabe des Auftrages

3.1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis ist auf sämtliche weitere Subunternehmer zu überbinden.

3.2. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages resultieren, inklusive Beitrags- und Abgabenrückständen der Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers, schad- und klaglos.

## 4. Leistungen

4.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen. Im Rahmen des Managementsystems des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sich von der Unternehmenspolitik (einzusehen auf der Homepage des Auftraggebers) des Auftraggebers Kenntnis zu verschaffen und seinem Verhalten bei Erfüllung des Vertrages zu Grunde zu legen.

4.2. Die zur Ausführung notwendigen Unterlagen sind beim Auftraggeber zeitgerecht schriftlich anzufordern soweit diese nicht vom AN zu erstellen sind.

4.3. Ausführungszeichnungen des Auftragnehmers sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen; zwei Parien davon müssen farbig angelegt sein. Die zur Erstellung der Ausführungszeichnungen notwendigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer auf sein Verlangen vom Auftraggeber gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

4.4. Bauen die Leistungen des Auftragnehmers auf Leistungen anderer Unternehmer auf, sind sie ohne Verrechnung von Mehrkosten mit dem Auftraggeber und den anderen Unternehmern abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen Ablauf des Projektes sicherzustellen (technischer Schulterschluss). Den Auftraggeber trifft keine Pflicht zur Koordination.

4.5. Der Auftragnehmer hat unter Zugrundelegung der Projekt-/Bauangaben des Auftraggebers oder der Planer die erforderlichen Schlitz- und Aussparungen, Durchbrüche für Leitungsführungen und Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und alle Angaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder unrichtig sein und durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers. Vor der Leistungserbringung sind kostenlos Naturmaße zu nehmen. Mangelhafte oder nicht vorhandene Vorleistungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.6. Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig den Planern zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertiggestellt werden kann. Der Auftraggeber behält sich eine Prüffrist von mindestens zwei Wochen vor. Für diese Unterlagen haftet ausschließlich der Auftragnehmer, auch wenn diese vom Auftraggeber oder den Planern freigegeben wurden. Mehrkosten, die dem Auftraggeber infolge fehlerhafter oder nicht termingerechter Angaben oder Unterlagen des Auftragnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.7. Kosten des Auftraggebers für Mehraufwand infolge ungeeigneten Personals und ungenügender Betreuung des Projekts / der Baustelle durch den Projekt-/Bauleiter des Auftragnehmers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.8. Der Auftragnehmer hat alle Produkte und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen und seine Leistungen dementsprechend auszuführen. Es sind möglichst zertifizierte Materialien und Baustoffe zu verwenden.

4.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Muster in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Vor der Ausführung ist das Muster vom Auftraggeber zu genehmigen. Muster sind dem Auftraggeber auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.

4.10. Gerüstungen des Auftragnehmers sind auf Verlangen dem Auftraggeber und anderen Unternehmern während des Einsatzes für die eigene Leistung des Auftragnehmers kostenlos beizustellen; für deren Sicherheit haftet der Auftragnehmer. Er ist verpflichtet, seine Gerüstungen dem Auftraggeber und anderen Unternehmern gegen Kostenersatz weiter zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den beabsichtigten Abbau des Gerüsts rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Dem Auftraggeber ist unverzüglich ein Gerüstabnahmeprotokoll gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung zu übergeben.

4.11. Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Regielisten sind dem Auftraggeber täglich zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Regielisten werden nicht als Verrechnungsgrundlage anerkannt. Es werden nur bestätigte Regieleistungen vergütet.

4.12. Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Sämtliche Aufsichts- und Gemeinkosten sind immer mit den Regiepreisen abgegolten. Sämtliche Regieleistungen gelten als angehängte und nicht als selbständige Regieleistungen. Mit den Materialpreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien im Zusammenhang stehen, abgegolten.

4.13. Sämtliche Regieleistungen sind in prüffähiger Form in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen. Eigene Regierechnungen werden nicht anerkannt.

4.14. Bei den Projekt-/Baubesprechungen des Auftraggebers hat ein befugter Vertreter des Auftragnehmers ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung teilzunehmen.

4.15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den ÖNORMEN Bautagesberichte zu führen, die dem Auftraggeber mindestens wöchentlich nachweislich zu übergeben sind. Aus nicht widersprochenen Eintragungen oder sonst nicht widersprochener einseitiger Dokumentation des Auftragnehmers kann keine Zustimmung des Auftraggebers abgeleitet werden.

4.16. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen dem Auftraggeber zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probetriebe gelten nicht als Übernahme.

4.17. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, technischen Überwachungsvereine und sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens zu beachten.

4.18. Rechtzeitig vor Übernahme der Leistungen, jedenfalls aber unverzüglich nach entsprechender Aufforderung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, sonstige Unterlagen in 2-facher, sowie Bestandspläne in 5-facher Ausfertigung sowie die vereinbarten Reserveteile zu übergeben. Fremdsprachige Dokumente sind auf Kosten des Auftragnehmers beglaubigt zu übersetzen.

4.19. Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.

4.20. Arbeitsgemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Partnern rechtsverbindlich gefertigte Erklärung abzugeben, in der ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird und in der sich die Partner solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung verpflichten. Eine getrennte Rechnungslegung oder Zahlung an einzelne Partner ist nicht möglich. Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft beizubringen.

4.21. Fachkenntnisse des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber beizuziehenden Fachleute befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht und berechtigen den Auftragnehmer nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

## 5. Vergütung

5.1. Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.

5.2. Die Einheitspreise enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, Gerüstungen sowie Maschinen- und Geräteeinsätze, weiters die Kosten für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, soweit sie nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind (z.B. Hebegeräte, Fördergeräte, Gerüste).

5.3. Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, müssen bei den entsprechenden Positionen kalkuliert werden (z.B. Durchbrüche herstellen, Schlitzte stemmen, Schutz von Bauteilen). Die Positionen enthalten sämtliche Zuschläge.

5.4. In die Einheitspreise sind auch die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung, soweit im Leistungsverzeichnis keine eigene Position vorgesehen ist, sowie die Beistellung der Unterkünfte für das Personal des Auftragnehmers, die erforderlichen Magazine für Werkzeug und Material, die Kosten für die erforderliche Abstimmung der Ausführungsplanung sowie Maßnahmen nach dem Baukoordinationsgesetz, insbesondere Sicherheits- und Gesundheitsplan sowie die Mitwirkung bei umweltschonenden Maßnahmen (z.B. Mülltrennung) einzurechnen.

5.5. Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitschädigungen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden,

Kosten für einen eventuellen Mehrschichtbetrieb und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.

5.6. Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes und auch bei abschnittsweiser Durchführung.

5.7. Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Pkt. 7.2. der ÖNORM B 2110 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Risiken die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben, treffen den Auftragnehmer und werden daher nicht zusätzlich vergütet.

5.8. Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.

5.9. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der Auftragnehmer unverzüglich vor Ausführung der Leistungen ein Zusatzangebot gelegt hat. Das gilt auch bei Ausführung von Leistungen, die offensichtlich zu Mehrkosten führen. Hierfür gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich so zeitgerecht angeboten werden, dass der Projekt-/Baufortschritt nicht behindert wird und der Auftraggeber die Ansprüche rechtzeitig beim AG/Bauherren anmelden kann. Die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis dar. Streitigkeiten über das Entgelt berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit

5.10. Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme aus welchem Grund immer, kann der Auftragnehmer keine Forderungen stellen. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der Auftragnehmer diese Mitteilung unterlassen verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem Auftraggeber darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom Auftragnehmer zu ersetzen.

5.11. Die Preise sind Festpreise auf Projekt-/Baudauer.

5.12. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Auftragnehmers werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich USt. als Kostenvergütung einbehalten oder verrechnet. Allfällige gegen den Auftragnehmer bestehende Gegenforderungen werden in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens vorweg abgezogen. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen des Auftraggebers und für Arbeitsgemeinschaften, an denen der Auftraggeber oder Konzerngesellschaften beteiligt sind.

## 6. Beistellungen

6.1. Für im Vertrag gesondert zu vereinbarende Beistellungen durch den Auftraggeber (Bauwasser, Baustrom, Bauaufzüge, Baukräne, usw.) werden die Verrechnungssätze gemäß Regiesatzliste oder gemäß den im Auftragschreiben festgelegten Pauschalabzügen verrechnet. Diese Verrechnungssätze verändern sich entsprechend den jeweils geltenden Tarifen oder Kollektivverträgen.

6.2. Die Kosten für Beistellungen und allfällige Hilfeleistungen werden von der nächsten Abschlagsrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen.

6.3. Die Beistellungen erfolgen -nach Ermessen des Auftraggebers- nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht vom Auftraggeber selbst oder von anderen Auftragnehmern benötigt werden. Die Abnahmesteilen werden vom Auftraggeber festgelegt.

6.4. Der Auftragnehmer kann aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche ableiten.

6.5. Den Weisungen des Auftraggebers (z.B. Gerätebedienungspersonal) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der beigestellten Anlagen oder Geräte haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

6.6. Die Zuteilung von Flächen für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt durch den Auftraggeber auf jederzeitigen Widerruf; in diesem Fall sind diese Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich zu räumen. In allen Räumen hat der Auftragnehmer geeignete Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.

6.7. Der Waageriss wird vom Auftraggeber zentral je Geschoß einmal kostenlos hergestellt. Sollte der Auftragnehmer den Waageriss öfter benötigen, hat er für dessen Übertragung selbst Sorge zu tragen.

## **7. Termine, Vertragsstrafe und Übernahme**

7.1. Die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers hat einvernehmlich mit dem Auftraggeber in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen. Hierfür ist nach Auftragserteilung unverzüglich mit dem Projekt-/Bauleiter des Auftraggebers ein gemeinsamer Rahmenterminplan zu erstellen. Dieser Plan ist vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu unterzeichnen und bildet einen Bestandteil dieses Auftrages. Schwierigkeiten bei Einhaltung der Termine sind dem Projekt-/Bauleiter des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem Auftragnehmer von der Projekt-/Bauleitung Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.

7.2. Der Auftragnehmer hat spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan, einen Personaleinsatz- und Baustelleneinrichtungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmentermine mit dem Projekt-/Bauleiter des Auftraggebers abzustimmen und zu unterfertigen.

7.3. Für den Fall der Überschreitung der Termine aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, ist eine Vertragsstrafe vereinbart, die von der nächsten Abschlagsrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen wird. Falls im Auftragsschreiben nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe, auch bei Teilverzug, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung 0,5% der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträgen), mindestens jedoch Euro 500,-. Darüber hinausgehende Forderungen einschließlich Kosten der Ersatzvornahme sind dem Auftraggeber auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Für den Fall der Überschreitung der Ausführungstermine ist der Auftragnehmer zu Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet; dies gilt auch bei drohendem Verzug des Auftragnehmers. Erfolgt aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung des Terminplanes, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine aufrecht. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des Auftragnehmers voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Vertragsstrafe ist nicht begrenzt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

7.4. Werden die Ausführungstermine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschoben, berechtigt das den Auftragnehmer weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Dauer der Behinderung. Der Auftragnehmer ist auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. Die Aufforderung zur Einhaltung der Termine alleine ist keine Aufforderung zur Forcierung. Die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine bleibt aufrecht.

7.5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen, schriftlich mitzuteilen.

7.6. Die Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt jedoch erst mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn. Erst zu diesem Zeitpunkt treten sämtliche Rechtsfolgen der Übernahme ein. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Leistung, die von ihm beigegebenen und ihm übergebenen Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Teilübernahmen erfolgen nicht.

## **8. Haftung**

8.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den technischen DIN oder sonstigen technischen Vorschriften (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Er haftet stets in jenem Umfang und so lange, wie der Auftraggeber gegenüber seinem Bauherrn haftet. Die während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können noch innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht

werden. Sollte der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

8.2. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn.

8.4. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Projekt-/Bauleitung bzw. Bauaufsicht oder den Prüfingenieur).

8.5. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Verbesserung des Mangels bzw. Schadens durch den Auftragnehmer zuzulassen und kann sofort auch Wandlung oder Preisminderung begehren.

8.6. Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, sofort, ohne die Verbesserung durch den Auftragnehmer zuzulassen, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

8.7. Wird vom Auftraggeber die Behebung von Mängeln und Schäden durch den Auftragnehmer verlangt, sind sie vom Auftragnehmer bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang.

8.8. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Mängelbehebung dem Auftraggeber einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten. Eine Genehmigung des Auftraggebers befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner alleinigen Haftung für die Verbesserungsarbeiten.

8.9. Wird der Auftraggeber wegen Mängel und Schäden von seinem Bauherrn oder Dritten in Anspruch genommen, ist er berechtigt, sich vollständig beim Auftragnehmer, auch bei vergleichsweiser Bereinigung, zu regressieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich sämtlicher Prozesskosten).

8.10. Der Auftragnehmer haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) des Auftraggebers, des Bauherrn oder sonstiger Dritter. Weiters haftet der Auftragnehmer für alle Nachteile, die durch vom Auftragnehmer eingesetzte Geräte oder Materialien entstehen. Die Haftungsgrenzen gemäß ÖNÖRM B 2110 Punkt 12.3.1. gelten nicht.

8.11. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese aufrecht zu halten und die Polizze unverzüglich nach entsprechender Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

## **9. Sicherstellung**

9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Ausführungsgarantie eines vom Auftraggeber genehmigten inländischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes in Höhe von 25% der Auftragssumme (einschließlich einer allfälligen USt.), mit einer Laufzeit bis 2 Monate nach Bauende, an den Auftraggeber zu übergeben, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag bar einzubehalten. Die Kosten der Sicherstellung trägt der Auftragnehmer.

## **10. Bauschäden**

10.1. Nicht zuordenbare Bauschäden sind Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers, deren Verursacher nicht feststellbar sind.

10.2. Vom Auftragnehmer festgestellte und nicht zuordenbare Bauschäden an eigenen Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3. Der Auftragnehmer ist über Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, Bauschäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben. Bei

der Behebung von Bauschäden gilt Punkt 5.9. dieser Vertragsbestimmungen sinngemäß.

10.4. Die Abrechnung der nicht zuordenbaren Bauschäden erfolgt vorerst durch Einbehalt von 1% der Abschlagsrechnungssummen und endgültig durch Beteiligung aller Auftragnehmer an den Gesamtkosten der Behebung der Bauschäden im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller Auftragnehmer.

10.5. Der Differenzbetrag zum vorläufigen Einbehalt wird entweder zusätzlich angelastet oder rückvergütet. Der Auftragnehmer verzichtet schon jetzt gegenüber dem Auftraggeber auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten anderer Auftragnehmer.

10.6. Ist der Verursacher eines Bauschadens bekannt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln und den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **11. Rechnungslegung und Zahlung**

11.1. Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche Abschlagsrechnungen gelegt werden. Von den anerkannten Abschlagsrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt. wird jeweils ein Deckungsrücklass von 10% in bar einbehalten.

11.2. Nach Übernahme der beauftragten Arbeiten ist innerhalb von einem Monat über die Gesamtleistung die Schlussrechnung samt prüfbaren Unterlagen zu legen. Für die Schlussrechnung gilt eine Prüfungsfrist von drei Monaten ab Eingang der Schlussrechnung samt prüfbaren Unterlagen beim Auftraggeber.

11.3. Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich einer allfälligen USt. wird ein Haftungsrücklass von 5% bis ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in bar einbehalten.

11.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich aus dem Deckungs- und Haftungsrücklass für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis schad- und klaglos zu halten.

11.5. Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung ist eine Vertragsstrafe in der halben Höhe der Vertragsstrafe gemäß Punkt 7. zu zahlen. Überdies ist der Auftraggeber im Fall des Verzuges berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Schlussrechnung selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen.

11.6. Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Haftungsrücklass bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt.

11.7. Die Zahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt zwei Monate nach Eingang. Zahlungen erfolgen frühestens ab Eingang des gegengefertigten Auftragschreibens. Die Schlusszahlung erfolgt zwei Monate nach Ablauf der Prüfungsfrist und nach rechtsverbindlicher Unterfertigung des Schlussrechnungsprotokolls durch den Auftragnehmer.

11.8. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des Auftraggebers einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

11.9. Ist ein Skonto vereinbart, geht das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Teilzahlungen nicht dadurch verloren, dass andere Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Der vereinbarte Skonto gilt auch für den Haftungsrücklass. Der Skonto steht in jedem Fall für den innerhalb der Skontofrist bezahlten Betrag und auch bei Gegenverrechnung zu.

11.10. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber vom Bauherrn vergütet werden und erst dann, wenn die entsprechenden Zahlungen vom Bauherrn eingelangt sind. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und stellen kein Anerkenntnis dar. Überzahlungen können innerhalb der gesetzlichen Frist rückgefordert werden.

11.11. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz zur Anwendung.

11.12. Der Auftraggeber ist berechtigt, 20% des fälligen Werklohnes einzubehalten, wenn der Auftragnehmer zu irgend einem Zeitpunkt des Auftragsverhältnisses nicht in der HFU-Gesamtliste iSd ASVG geführt wird und diesen Betrag wahlweise schuldbeckfreiend an das Dienstleistungszentrum zu überweisen oder bis zum Nachweis durch den Auftragnehmer, dass keine Rückstände bei österreichischen Sozialversicherungsträgern bestehen, einzubehalten.

## **12. Rücktritt vom Vertrag**

12.1. Neben den im Gesetz, der ÖNORM B 2110, oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Bauvertrag mit dem Bauherrn aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen kein Bedarf mehr besteht oder der Auftragnehmer vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Die Fristen für die Berechtigung zum sofortigen Rücktritt gemäß Punkt 5.8.1. der ÖNORM B 2110 gelten für den AG nicht.

12.2. Sollte der Auftragnehmer mit einer Teilleistung trotz Satzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten, kann der Auftraggeber - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. Der Auftraggeber ist zur Ersatzvornahme ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

## **13. Anti-Korruptions-Maßnahmen**

Der AN verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem AG

1. alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, § 153, 153a, § 304-309 und § 146 ff StGB und § 10-12 UWG fallen,
2. Mitarbeitern des AG oder dessen Auftraggeber keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren werden bzw. auch keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen werden, oder sonst auf unlautere Weise versuchen werden, Mitarbeiter des AG oder dessen Auftraggeber zu beeinflussen,
3. Dritte nicht zu Handlungen gemäß Punkt 1. bis 3. anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden. Der AN verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden.

Bei Verletzung der oben unter 1. bis 3. genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN oder dessen Mitarbeiter ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag zu erklären. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechtes des AG ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem AG hierdurch entstehen, aufzukommen.

Der AN verpflichtet sich, eigene Subunternehmer unverzüglich aus dem Vertrag zu entlassen und auszutauschen, wenn es den Verdacht gibt, dass der Subunternehmer einen in dieser Klausel inkriminierten Tatbestand gesetzt hat.

## **14. Arbeitnehmerschriften**

14.1. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf § 8 ASchG (Koordination) und die Unternehmenspolitik des Auftraggebers (einzusehen auf der Homepage des Auftraggebers) hingewiesen.

14.2. Arbeiten dürfen nur in den vom Auftraggeber freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden. Absicherungen, Abschrankungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Sicherungen sind unverzüglich wieder herzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten entfernt werden mussten.

14.3. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen.

14.4. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich Arbeitserlaubnis und der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, dem Auftraggeber über Verlangen, unverzüglich Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 7 fällig.

14.5. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Weitere Schritte (insbesondere den sofortigen Rücktritt vom Vertrag) behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

14.6. Falls der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des AN in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem Auftraggeber Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des Auftragnehmers vorgeschrieben werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haltungen droht.

14.7. Der Auftragnehmer hat die gesetzlich geforderten Sicherheits- und Gesundheitsdokumente (DOK-VO) nach entsprechender Aufforderung dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

## **15. Sonstiges**

15.1. Die Besichtigung der Baustelle bzw. des Projekts ist nur nach Terminvereinbarung mit dem Projekt-/Bauleiter des Auftraggebers möglich und erfolgt auf eigene Gefahr.

15.2. Die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.

15.3. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Bewilligungen besitzt. Ist diese Erklärung unrichtig, kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

15.4. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und gegen Entgelt erfolgen.

15.5. Für die vom Auftragnehmer oder seinem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom Auftraggeber keine Haftung übernommen.

15.6. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ohne Zustimmung des Auftraggebers über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer muss seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten.

15.7. Der Auftragnehmer hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, einzuhalten. Der Auftraggeber ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15.8. Gemäß der Abfallnachweisverordnung hat der Auftragnehmer entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Baurestmassennachweis, Entsorgungsnachweis für Altöle und gefährliche Abfälle, usw.) und sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens mit der jeweiligen Rechnung Kopien sämtlicher Abfallnachweise zu übergeben, ansonsten der Auftraggeber den Werklohn bis zur Übergabe der Abfallnachweise einbehalten kann.

15.9. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsstelle sowie seine Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der

geprüften Schlussrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt. aller Auftragnehmer.

15.10. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit der Arbeitszeit des Auftraggebers anzupassen, abweichende Arbeitszeiten sind mit dem Projekt-/Bauleiter des Auftraggebers zu vereinbaren. Allenfalls hieraus entstehende Mehrkosten sind dem Auftraggeber zu vergüten.

15.11. Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich dürfen vom Auftragnehmer, seinem Personal, seinen Subunternehmern und Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich und Stillstandszeiten werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich erlassenen Auflagen sowie die vom Auftraggeber mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen sind ohne zusätzliche Vergütung genauestens einzuhalten. Die Benützung sämtlicher Baustraßen erfolgt auf eigene Gefahr.

15.12. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden, stellt dies keine Präjudiz und keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen dar.

15.13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die baustellenbezogene Notfallplanung Einsicht zu nehmen, sowie seine Mitarbeiter ausreichend über die Notfallplanung zu informieren und diese im Notfall auch anzuwenden.

15.14. Die Baustellen-/Hausordnung ist einzuhalten.

15.15. Sämtliche vom Auftragnehmer eingebrachten Geräte und Maschinen haben den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die damit verbundene Wartung und Überprüfung ist vom Arbeitnehmer zeitgerecht durchzuführen und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

## **16. Gerichtsstand**

16.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

## **17. Ergänzungen**

17.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

## **18. Angebot**

18.1. Das Angebot ist mit der Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung (Betreff des Einladungsschreibens) einzureichen. Änderungen des Ausschreibungstextes sind unwirksam. Zusätze und Ergänzungen zum Ausschreibungstext sind dem Auftraggeber in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.

18.2. Allfällige abweichende Vorschläge (Alternativen) sind gesondert auszufertigen und vollständig ausgepreist anzubieten.

18.3. Mit dem Angebot hat der Auftragnehmer einen letztgültigen Firmenbuchauszug, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung, sowie den Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung vorzulegen.

18.4. Der Auftraggeber behält sich die freie Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile, wobei die Einheitspreise unverändert bleiben, vor.

18.5. Der Auftraggeber ist nicht an Vergabebestimmungen gebunden, insbesondere nicht an die Vergaberegelungen und Verfahrensbestimmungen der ÖNORM B 2110 und A 2050. Punkt 7.4.1. letzter Satz, der ÖNORM B 2110 ist ausgeschlossen.

18.6. Angebote und vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen gehen inklusive sämtlicher damit verbundenen Verwertungsrechte ohne gesonderte Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über.

18.7. Der Bieter ist -wenn in der Einladung zur Angebotslegung nicht anderes festgelegt- sechs Monate ab Angebotsabgabe an sein Angebot unwiderruflich gebunden.

18.8. Nach Terminvereinbarung kann in sämtliche Angebotsgrundlagen Einsicht genommen werden.